

Einkaufsbedingungen der NSI Präzisionsdrehteile GmbH

Stand 05/2007

1. Allgemeines

Für Bestellungen gelten ausschließlich unsere nachfolgend abgedruckten Einkaufsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen.

2. Bestellungen, Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen

Bestellungen, Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form rechtsverbindlich. Die Schriftform ist auch durch Telefax, Datenfernübertragung und Email gewahrt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen zu unserem Nachteil abändern.

Zur Einschaltung von Unterlieferanten ist der Lieferant nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt.

Wir erwarten die unverzügliche Bestätigung der Bestellung. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Preise und Preisstellung

Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise und verstehen sich frei Haus einschließlich Verpackung sowie zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer.

4. Lieferschein und Rechnung

Jeder Lieferung ist am Versandtage ein Lieferschein mit Angabe von Datum, Bestell- bzw. Abschlußnummer sowie genauer Inhaltsangabe der Sendung beizulegen.

Rechnungen sind 2-fach für jede Bestellung gesondert, von der Ware getrennt, unter Angabe unserer Bestell- bzw. Abschlußnummer, an uns zu senden. Die Rechnungen müssen den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Rechnungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen werden zur Korrektur zurückgesandt. Die Zahlungsfrist beginnt dann erst mit Zugang einer korrekten Rechnung.

5. Lieferung

Über- und Unterlieferungen erkennen wir nicht an. Der vereinbarte Ablieftermin gilt als Fixtermin. Durch Nichtbeachtung des vereinbarten Liefertermins oder der üblichen Versandvorschriften entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Wurde Lieferung ab Werk vereinbart, so sind, sofern nicht besonders vereinbart, Sendungen bis 31 kg per Paketdienst zu versenden. Sendungen über 31 kg sind bei uns zu avisieren.

Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur, wenn er uns die Gründe umgehend mitteilt. Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, befreien uns für die Dauer der Störung von der vereinbarten Abnahme. Unbeschadet weiterer Ansprüche können wir bei Lieferverzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Kaufpreises je angefangener Woche der Verspätung, max. 10 % des Verkaufspreises, verlangen. Es genügt, wenn wir die Vertragsstrafe mit der Schlußzahlung geltend machen.

6. Zahlung

Zahlungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto, jeweils nach Rechnungseingang. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7. Qualität

Der Lieferant ist verpflichtet, die geforderten technischen Daten einzuhalten sowie auf mögliche Verbesserungen und technische Veränderungen hinzuweisen. Er sichert uns zu, daß der Liefergegenstand den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, sonstigen behördlichen Auflagen und dem anerkannt neuesten Stand von Technik und Wissenschaft entspricht.

Die Lieferung hat stets dem aktuellen Stand der von uns übergebenen Unterlagen (Zeichnungen, Datenblätter etc.) zu entsprechen. Jede Änderung des Liefergegenstandes und des Herstellungsprozesses bedarf unsere vorherigen Zustimmung.

8. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes in Konstruktion, Werkstoff und Werkarbeit.

Eingegangene Waren werden von uns nach Erhalt auf Transportschäden, Identität und Menge untersucht. Eine darüber hinausgehende Kontrolle findet nur fertigungsbegleitend statt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Übergabe ein Sachmangel, so wird vermutet, daß der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. In dringenden Fällen oder nach Ablauf einer Nachfrist können wir Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. Wird durch die mangelhafte Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder zusätzliches Aussortieren erforderlich, so trägt der Lieferant die damit verbundenen zusätzlichen Kosten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Abnahme, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist gilt. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten mit.

Die Annahme und Bezahlung der Ware durch uns bedeutet nicht, daß wir sie als mangelfrei anerkennen.

Falls wiederholt fehlerhafte Ware geliefert wird, sind wir berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ohne weitere Verpflichtungen zurückzutreten. Nehmen wir unsere Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der Ware des Vorlieferanten zurück oder wurde deswegen der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Einer sonst üblichen Fristsetzung bedarf es nicht. Der Lieferant hat uns auch die dafür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ungeachtet der oben vereinbarten Gewährleistungsfrist verjähren die vorgenannten Ansprüche frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ansprüche gegenüber unserem Kunden erfüllt haben, spätestens aber nach 5 Jahren.

9. Produkthaftung

Für den Fall, daß wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mit verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.

Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung oder einer Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, dieses Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns die angemessene Deckung nachzuweisen.

10. Beistellungen - Eigentumsvorbehalt

Muster, Modelle, Werkzeuge, beigestellte Materialien, Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er nach unseren Angaben anfertigt und die von uns bezahlt werden, sind unser Eigentum und dürfen nur gemäß unseren Weisungen verwendet werden. Die genannten Gegenstände verwahrt der Lieferant unentgeltlich für uns. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden und sind nach Erledigung des Auftrages unentgeltlich an uns zurückzugeben.

Die Gegenstände sind ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

Die Verarbeitung und der Zusammenbau von beigestellten Teilen erfolgt in unserem Namen. Es besteht Einvernehmen, daß wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an dem unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

11. Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, daß durch die Verwendung der gelieferten Ware keine (Schutz-) Rechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter auch nicht am Verwendungsort verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter insoweit frei.

12. Datenschutz

Die Daten des Lieferanten werden, soweit dies für die Abwicklung der Bestellungen und des Zahlungsverkehrs notwendig ist, in unseren EDV-Systemen gespeichert.

13. Geheimhaltung

Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten oder anlässlich der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen darf der Lieferant auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weder für eigene Zwecke verwenden noch Dritten zugänglich machen, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Seine Beauftragten, d.h. beispielsweise Mitarbeiter oder Unterlieferanten, hat der Lieferant entsprechend zu verpflichten. Diese Unterlagen sind uns nach Gebrauch unaufgefordert zurückzugeben.

Erzeugnisse, die nach unseren Vorgaben gefertigt sind (Sonderanfertigungen), dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt auch bei der Erteilung von Druckaufträgen.

Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf nur hingewiesen werden, wenn wir uns damit zuvor schriftlich einverstanden erklärt haben.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Lörrach, Deutschland

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Liefervereinbarung ist Lörrach. Wir sind jedoch berechtigt, auch am für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu klagen.

Es gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.